

Merkblatt zur finanziellen Förderung von Gesundheits- und Präventionskursen

Rechtliche Grundlage für die finanzielle Förderung von Gesundheits- und Präventionskursen

Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern

Wer kann an Gesundheits- und Präventionskursen teilnehmen?

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im aktiven Dienst stehen, können nach der Richtlinie an Kursen teilnehmen, die die Gesunderhaltung fördern. Sie können zu den Kurskosten nach den Bestimmungen der Richtlinie einen landeskirchlichen Zuschuss erhalten.

Welche Gesundheits- und Präventionskurse werden gefördert?

1. Je Kalenderjahr können Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen in den Bereichen:
Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum gefördert werden (Ziffer 11.2 Satz 1 der Richtlinie).
2. Gesundheits- und Präventionskurse sind grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn sie von den gesetzlichen Krankenkassen anerkannt sind (Ziffer 11.2 Satz 2) und das Prüfsiegel der Zentralen Prüfstelle Prävention erhalten haben:

Ob ein Kurs zertifiziert ist, kann in den Kursdatenbanken der gesetzlichen Krankenkassen abgefragt werden, z.B. unter folgender Internetadresse:

<http://17363.zentrale-pruefstelle-praevention.de/kurse/>

Welche Voraussetzungen müssen für eine anteilige Übernahme der Kurskosten noch erfüllt sein:

Die Kurskosten können dann anteilig übernommen werden, wenn

1. der Nachweis erbracht wird, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten teilgenommen hat,
2. in einer festen Teilnehmergruppe stattfinden und
3. ein festes Anfangs- und Enddatum haben.

Zuschusshöhe im Kalenderjahr

Im Kalenderjahr können bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskurse bezuschusst werden. Je Kurs beträgt die finanzielle Förderung höchstens 75 Euro.

Welche Kosten werden erstattet?

Es werden ausschließlich die anfallenden Kursgebühren erstattet.

Welche Kosten werden nicht gefördert?

1. Eintrittsgelder, Kursbegleitmaterialien, Fahrtkosten oder Lebensmittel für einen Kurs zur gesunden Ernährung,
2. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder Fitnesszentren,
3. Keine Dauerangebote, wie sie in Sportvereinen oder in Fitnesszentren stattfinden.

Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 SGB V hat, wird ebenfalls keine finanzielle Förderung gewährt. (Ziffer 11.2 Satz 4 der Richtlinie).

Die Anmeldung zu einem Gesundheitskurs

1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer meldet sich zu einem zertifizierten Gesundheitskurs der gesetzlichen Krankenkassen oder privater Anbieter an und trägt zunächst die Kosten.
2. Sofern es sich um Kurse privater Anbieter handelt, muss sich die Pfarrerin bzw. Pfarrer zuvor versichern, dass der Kurs von der „Zentralen Prüfstelle Prävention“ zertifiziert worden ist.

Antrag auf Auszahlung des Zuschusses

1. Nach Durchführung des Kurses kann die Pfarrerin oder der Pfarrer beim Landeskirchenamt die Auszahlung des Zuschusses beantragen. Für den Antrag ist der vom Landeskirchenamt bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.
2. Aus der Teilnahmebescheinigung des Anbieters muss hervorgehen, dass es sich um einen Kurs nach Nr. 11.2, Sätze 1 und 2 der Richtlinien gehandelt hat.
3. Dem Antrag ist ein Nachweis über die bezahlte Kursgebühr beizufügen.

Finanzielle Förderung des Kurses durch Dritte

1. Sofern die Kursteilnahme auch von anderer Stelle (z.B. vom Kirchenkreis oder der Kirchengemeinde) gefördert wird, ist dies auf dem Antrag anzugeben.

2. Ein Zuschuss wird dann insoweit gewährt, bis die Zuschüsse insgesamt die Höhe der Förderung nach Ziffer 11.2 erreichen.

Finanzierungsvorbehalt

1. Die Kostenübernahme steht unter dem Vorbehalt, dass noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt.
3. In Einzelfällen kann eine Zusage auf Kostenübernahme rechtzeitig vor Beginn des Kurses beantragt werden.

Weitere Informationen

Für Fragen zur finanziellen Förderung von Gesundheits- und Präventionskursen steht Ihnen Herr Herbert Dehmel im Landeskirchenamt zur Verfügung (Tel.: 0521/594-280; E-Mail: herbert.dehmel@lka.ekvw.de).